

Benutzungsordnung
für die Stöckachsporthalle und die Stadionsporthalle
in der Fassung vom 30. Dezember 1975

1.

Allgemeines

- 1.1 Die Sporthallen sind Eigentum der Stadt Winnenden.
- 1.2 Die Hallen wurden mit erheblichem finanziellen Aufwand erstellt. Es wird deshalb allen Benutzern zur Auflage gemacht, die Hallen und die vorhandenen Turn- und Sportgeräte sowie die sonstigen Einrichtungen sauber zu halten und schonend und pfleglich zu behandeln. Auf diese Weise kann die Schul- und Sportjugend dazu beitragen, das Geschaffene zu erhalten.

2.

Verwaltung

- 2.1 Die Hallen und die dazugehörenden Einrichtungen und Geräte werden durch die Stadt - Schulverwaltung - verwaltet.
- 2.2 Die technische Betreuung erfolgt durch das städtische Hochbauamt.

3.

Hausmeister

- 3.1 Die Hausmeister unterstehen der Dienstaufsicht der Schulverwaltung.
- 3.2 Die Hausmeister unterstützen die Schulverwaltung und das städtische Hochbauamt bei der Verwaltung und Betreuung der Hallen. Sie üben das Hausrecht im Auftrag der Stadt aus und sorgen für Ordnung und Sauberkeit innerhalb der Hallen und der dazu gehörenden Nebenräume. Ihren im Rahmen der Benutzungsordnung getroffenen Anordnungen ist Folge zu leisten.

4.**Benutzung**

- 4.1 Die Hallen dienen in erster Linie dem Turn- und Sportunterricht der Winnender Schulen.
- 4.2 Die Benutzung der Hallen wird außerdem den Sport treibenden Vereinen der Stadt sowie Betriebs- und anderen Sportgruppen zu den in dieser Ordnung aufgeführten Bedingungen gestattet.
- 4.3 Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Hallen besteht nicht.
- 4.4 Weitergehende vertragliche Vereinbarungen werden von Abs. 4.3 nicht berührt.
- 4.5 Die Hallen werden in dem bestehenden, dem Benutzer bekannten Zustand auf eigene Gefahr und auf eigene Verantwortung überlassen.
- 4.6 Die Benutzer stellen die Stadt von etwaigen Haftpflichtansprüchen für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Hallen, ihren Nebenräumen, Zugängen und Geräten stehen.
- 4.7 Für Geld, Wertsachen, Garderobe und sonstige eingebrachte Sachen übernimmt die Stadt keinerlei Haftung.
- 4.8 Die Geräte und Einrichtungen dürfen nur ihrer Bestimmung entsprechend sachgemäß benutzt werden. Die Benutzer sind verpflichtet, die Geräte durch einen Beauftragten vor der Benutzung auf ihre Brauchbarkeit oder Sicherheit zu prüfen. Etwaige Schäden sind den Hausmeistern sofort zu melden.

5.**Besondere Bestimmungen über die Benutzung**

- 5.1 Die Betreuung der technischen Anlagen erfolgt durch die Hausmeister.
- 5.2 Das Rauchen in den Hallen und in den dazu gehörenden Nebenräumen (mit Ausnahme der Besucher-Eingangshallen) ist verboten.
- 5.3 Das Mitbringen von Tieren ist nicht erlaubt.
- 5.4 Das Anbringen von Plakaten und Dekoration bedarf der Genehmigung der Hausmeister. Durch die Anbringung dürfen keinerlei Beschädigungen entstehen.
- 5.5 Die feuer- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften sind genau einzuhalten.

- 5.6 Die Reinigung der Hallen erfolgt durch die Stadt zu den in der Gebührenordnung festgelegten Sätzen.

6.

Besondere Bestimmungen für den Übungs- und Sportbetrieb

- 6.1 Die Hausmeister sind berechtigt, sämtlichen Benutzern Anordnungen zu erteilen, die sich auf die Benutzung der Räume und Sportgeräte bzw. Einrichtungen beziehen.
- 6.2 Sportliche Übungen dürfen nur unter Aufsicht eines dazu bestellten Übungsleiters stattfinden. Der Übungsleiter hat für Ruhe und Ordnung zu sorgen.
- 6.3 Die Hallen dürfen erst betreten werden, wenn der verantwortliche Übungsleiter anwesend ist. Dieser hat sich am Schluss der Übung vom ordnungsgemäßen Zustand der überlassenen Räume und Sportgeräte bzw. Einrichtungen zu überzeugen.
- 6.4 Die Anfangs- und Schlusszeiten sind pünktlich einzuhalten. Spätestens um 22.00 Uhr ist der Übungsbetrieb zu beenden und sind die Hallen zu räumen.
- 6.5 Die Hallen dürfen zum Sportbetrieb nur in sauberen Turnschuhen benützt werden. Das Tragen von Straßenschuhen zu sportlichen Übungen oder von Turnschuhen mit schwarzen Gummisohlen in den Hallen ist nicht gestattet. Schüler und Sportler sind von ihren Übungsleitern anzuhalten, den Weg von der Schule bzw. von zu Hause nicht in den Turnschuhen vorzunehmen, die dann in den Hallen getragen werden sollen.
- 6.6 Die beweglichen Turn- und Sportgeräte sind unter größter Schonung von Boden, Seitenwänden und Geräten nach Anweisung und unter Aufsicht des Übungsleiters aufzustellen und nach Gebrauch wieder an den zur Aufbewahrung bestimmten Platz in den Geräteraum zurückzubringen. Sie dürfen keinesfalls aus den Hallen in andere Übungsräume oder in die Schule mitgenommen werden. Das Schleifen von Turn- und Sportgeräten auf dem Boden ist verboten.
- 6.7 Geräte und Einrichtungsgegenstände von Vereinen dürfen nur in stets widerruflicher Weise mit Einwilligung der Schulverwaltung in den Hallen untergebracht werden. Die Stadt übernimmt keine Haftung für diese Gegenstände.
- 6.8 Vorstehende Bestimmungen gelten sinngemäß auch für das Schulturnen.

7.

Belegungsplan

- 7.1 Die Benutzung der Hallen richtet sich nach dem von der Stadt im Einvernehmen mit den Schulen und örtlichen Vereinen aufgestellten halbjährlichen Belegungsplan. Kommt eine Einigung zwischen den beteiligten Schulen und Vereinen nicht zustande, entscheidet die Schulverwaltung.

- 7.2 In begründeten Einzelfällen kann die Schulverwaltung andere Übungs- und Benutzungszeiten festlegen.

8.

Ausschluss von der Benutzung

- 8.1 Einzelpersonen, Vereine oder Veranstalter, die sich grobe Verstöße gegen diese Benutzungsordnung zuschulden kommen lassen, können zeitweise oder dauernd von der Benutzung der Hallen ausgeschlossen werden.

9.

Zutritt von städtischen Beauftragten

- 9.1 Den Beauftragten der Stadtverwaltung ist der Zutritt zu den Veranstaltungen in den Hallen jederzeit unentgeltlich zu gestatten.

10.

Anmeldung und Zulassung von Veranstaltungen

- 10.1 Die mietweise Überlassung der Hallen und ihrer Einrichtungen ist beim Bürgermeisteramt -Schulverwaltung- mindestens 14 Tage vor der Veranstaltung schriftlich zu beantragen.
- 10.2 Die Entscheidung, ob eine Veranstaltung zugelassen wird, trifft die Schulverwaltung.

11.

Gebühren

- 11.1 Die Gebühren für die Benutzung, Beleuchtung, Reinigung und Heizung der Hallen sind an die Stadtkasse nach den jeweils festgelegten Sätzen zu entrichten. Die Höhe der Gebühren wird im einzelnen durch die Gebührenordnung geregelt.
- 11.2 Die mietweise Überlassung der Hallen kann von der ganzen oder teilweisen Vorauszahlung der Benutzungsgebühren abhängig gemacht werden.

12.

Inkrafttreten

- 12.1 Die Benutzungsordnung wurde durch Beschluss des Gemeinderats vom 27. Oktober 1970 beschlossen und tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- 12.2 Durch Gemeinderatsbeschluss vom 05. Februar 1974 ist die Benutzungsordnung auch für die Stadionsporthalle am 06. Februar 1974 in vollem Umfang in Kraft getreten.